

Satzung für die Städtische Sing- und Musikschule Vom 22.01.2004

Die Stadt Zirndorf erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) und des Art. 27 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) folgende

Satzung für die Städtische Sing- und Musikschule Zirndorf

§ 1

Name und Gliederung

- 1) Die Sing- und Musikschule ist eine gemeinnützige Unterrichts- und Bildungseinrichtung der Stadt Zirndorf und trägt den Namen Städtische Sing- und Musikschule Zirndorf. An ihr unterrichten Lehrkräfte mit musikpädagogischer Befähigung. In der Regel staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Musiklehrer.
- 2) Die Organisation, Unterrichtsbetrieb und Unterrichtsbedingungen sind in der Schulordnung für die Städtische Sing- und Musikschule Zirndorf festgelegt.
- 3) Für die Benutzung der Sing- und Musikschule werden Gebühren erhoben, die in der Gebührensatzung für die Städtische Sing- und Musikschule Zirndorf festgelegt sind.

§ 2

Aufgabe

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb einer Sing—und Musikschule verwirklicht. Die Sing- und Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik und Gesang. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Sing- und Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Städtische Sing- und Musikschule verfolgt bei Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592, II 610-2-1) und des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Durch den Betrieb der Sing- und Musikschule erstrebt die Stadt Zirndorf keinen Gewinn, sie ist mit der Sing- und Musikschule selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Sollte sich dennoch ein Gewinn ergeben, so ist er für Zwecke der Sing- und Musikschule zu verwenden.
- 3) Die Stadt Zirndorf erhält keinen Gewinnanteil und ihrer Eigenschaft als Eigentümerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Sing- und Musikschule.

- 4) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Sing- und Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Städtischen Sing- und Musikschule erhält die Stadt Zirndorf nicht mehr als die von ihr eingebrachten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Zirndorfer Lokalanzeiger in Kraft.

Zirndorf, den 22.01.2004
Stadt Zirndorf
Kohl
1.Bürgermeister